

(6) In Zweifelsfällen setzt auf Antrag die Unterabteilung Abgaben beim Rat des Kreises (bzw. der Stadt) die Gefahrenklasse mit Zustimmung der zuständigen Arbeitsschutzinspektion fest.

S 4

Entrichtung der Unfallumlage

(1) Die zur Zahlung Verpflichteten haben die Unfallumlage zusammen mit den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung an die zuständige Unterabteilung Abgaben beim Rat des Kreises (bzw. der Stadt) zu den für die Entrichtung der Pflichtbeiträge geltenden Terminen abzuführen.

(2) Die Abführung der Unfallumlage für Lohnempfänger, die im Besitze eines „Lohnnachweises für unständig Beschäftigte“ sind, hat nach den hierfür vom Ministerium der Finanzen erlassenen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 5

Nachprüfungsverfahren

Gegen die Festsetzungen nach § 3 Abs. 6 ist das Nachprüfungsverfahren entsprechend den Bestimmungen der Anordnung vom 3. August 1954 über das Verfahren bei Einwendungen volkseigener Betriebe gegen Maßnahmen der Abgabenverwaltung (ZB1. S. 396) oder der Verordnung vom 13. November 1952 über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (GBl. S. 1211) gegeben. Bei der Entscheidung der Unterabteilung Abgaben beim Rat des Kreises (bzw. der Stadt) über den Einspruch hat eine Kommission aus je einem Vertreter der Arbeitsschutzinspektion beim Rat des Kreises, des Rates bzw. der Kommission für Sozialversicherung des Betriebes, der Betriebsgewerkschaftsleitung, der Betriebsleitung und der jeweiligen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft mitzuwirken.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

Soweit die Unfallumlage nach Lohneinkünften bemessen wird, sind die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung auf die nach dem 1. Januar 1955 beginnenden Lohnabrechnungszeiträume anzuwenden.

(2) Gleichzeitig werden außer Kraft gesetzt:

a) Die Zweite Durchführungsverordnung vom 24. Juli 1947 über die Erhebung einer besonderen Umlage und besonderer Beiträge (Umlagebeiträge) zur Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen (ZVOB1. S. 160).

b) Die Dritte Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1950 zur Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen (GBl. S. 674).

Berlin, den 20. Dezember 1954

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Malter

Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

Gefahrentarif

Wirtschafts- Abteilung	Größe	Bezeichnung nach dem statistischen Zentralamt „Systematischen Verzeichnis der Arbeitsstätten“ (blaues Heft)	vom Statistischen Zentralamt ausgegebenes Verzeichnis	Einteilung der Betriebe zu den Gefahren- klassen		Betriebe S d C Grü- bere
				S	d	
1		Land- und Forstwirtschaft				
	11	Landwirtschaft				
		111 Ackerwirtschaft (einschließlich Viehwirtschaft), Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, volkseigene Güter Einzelbauern, volkseigene örtliche Landwirtschaft				2
		112 Gartenbau				2
		113 Baumschulen				2
		114 Weinbau				2
		115 Sämerei Wirtschaft				2
		116 Tierzucht, VEB für Mast von Schlachtvieh				3
		118 Maschinen - Traktoren - Stationen einschließlich Spezialwerkstätten und Motoreninstandsetzungswerke				5
		Besamungsstationen				3
	15	Forst- und Jagdwirtschaft				
		151 Forstwirtschaft				5
		Forstwirtschaftliche Kulturbetriebe				3
		153 Jagdwirtschaft				5
	18	Fischerei				
		181 See- und Küstenfischerei				8
		182 Binnenfischerei				5
		Fischzucht				2
2		Bergbau, Energie, Metallurgie				
	21	Bergbau				
		211 Steinkohlengewinnung und -Verarbeitung				8
		212 Braun- und Pechkohlgewinnung, Braunkohlenbrikettfabriken				8
		213 Eisenerzbergbau				8
		214 Nicht-Eisen-Metallerzbergbau				8
		215 Salzbergbau, Salzgewinnung				6
		217 Gewinnung und Aufbereitung von Graphit, Fluß- und Schwerspat, Strontianit, Baryt, Zölestin und Bernstein				6
		218 Torfgewinnung				4
		VEB der Staatlichen Geologischen Kommission				6
	22	Mineralölwirtschaft einschließlich Erdölgewinnung				
		221 Gewinnung von Erdöl, Erdgas und bituminösem Gestein				6
		223 Erdölverarbeitung				6
		224 Kohlewertstoffindustrie				6
		225 Braunkohlenschwelereien				6
		226 Braunkohlenteerdestillation und Ölschieferschwelereien				6